

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ALS VERSICHERUNGSBROKER

1. WÜRTH FINANCIAL SERVICES AG

Die Würth Financial Services AG (WFS) ist ein ungebundener Versicherungsbroker (Registrierter Versicherungsvermittler Nr. F00110302) und eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Rorschach.

2. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNG DER AGB

Die vorliegenden AGB gelten als integrierender Bestandteil des von der Auftraggeberin unterzeichneten Versicherungsbroker Mandats. Die Auftraggeberin bestätigt mit der Unterzeichnung des Versicherungsbroker Mandats, die AGB zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Die WFS behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Die Auftraggeberin wird vorgängig in geeigneter Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt. Die jeweils gültige Version ist im Internet (unter www.wuerth-fs.com) ersichtlich.

3. INHALT DES VERSICHERUNGSBROKER MANDATS

Mit Erteilung des Versicherungsbroker Mandats an die WFS übernimmt diese die Betreuung sämtlicher Versicherungsverträge bzw. – soweit entsprechend speziell vereinbart – einzelner namentlich bezeichneter Versicherungspolice der Auftraggeberin. Im Gegenzug verpflichtet sich die Auftraggeberin der WFS sämtliche Versicherungspolice (inkl. Pensionskasse) zu melden, welche vom Versicherungsbroker Mandat erfasst sein sollen, sowie alle erforderlichen Informationen und Unterlagen über das anvertraute Versicherungsportfolio zu übermitteln. Zudem verpflichtet sich die Auftraggeberin der WFS unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, welche die Beurteilung der versicherten Risiken verändern können. Mit Übernahme des Brokermandats ist die WFS ermächtigt, folgende Dienstleistungen zu erbringen: Analyse der bestehenden Versicherungsverträge; Abgleich des bestehenden Versicherungsschutzes mit dem tatsächlichen Risikoprofil der Auftraggeberin; in Absprache mit der Auftraggeberin Umsetzung eines auf ihr Risikobedürfnis abgestimmtes Versicherungskonzepts; Orientierung und Beratung der Auftraggeberin mit Bezug auf Trends und Entwicklungen im Versicherungsmarkt; Verwaltung der Versicherungsverträge (laufende Administration und Betreuung); Einholung von Versicherungsangeboten; Einholung sämtlicher zur Erfüllung des Mandates notwendigen Informationen; Begleitung im Schadenfall. Auskünfte und Handlungsempfehlungen von der WFS beruhen auf deren breiter und langjähriger Erfahrung als Versicherungsbroker. Ungeachtet dessen kann aber bei spezifischen Themenstellungen das Beiziehen eines Rechtsanwalts, eines Finanz- oder Steuerexperten empfehlenswert bzw. unter Umständen sogar unumgänglich sein.

4. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERUNGSBROKERN IM AUSLAND

Soweit zur Implementierung globaler Versicherungsprogramme notwendig, ist die WFS ermächtigt, im Interesse der Auftraggeberin mit ausländischen Brokerpartnern zusammenzuarbeiten und Daten auszutauschen.

5. ENTSCHÄDIGUNG

Für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziffer 3 vorstehend wird die WFS mit einer marktüblichen Courtage, welche durch die Versicherer direkt an die WFS bezahlt wird, entschädigt.

Die Höhe der Courtage liegt im Bereich Berufliche Vorsorge je nach Vorsorgeeinrichtung zwischen 6 und 12 % der Risiko- und Kostenprämie, bei rund 2 % der Gesamtprämie oder bei bis zu 0.3 % des vorhandenen Sparkapitals, sowie 100 % der von der Stiftung vereinnahmten Betreuungskosten. Bei kollektiven Krankentaggeldversicherungen werden zwischen 5 und 10 % der Nettoprämie entschädigt, bei Unfallversicherungen bis zu 5 % und bei Unfallzusatzversicherungen bis zu 15 %. Heilungskostenverträge (Zusatzversicherungen) werden bis zu 5 % der Nettoprämie entschädigt. Schadenversicherungen (Elementarschaden-, Haftpflicht-, Motorfahrzeug-, Rechtsschutz-, Sach-, Spezial-, Transport- und Technische-Versicherungen) werden mit 8 bis 18 % entschädigt. Im Bereich Einzelleben beträgt die Entschädigung zwischen 2 und 4 % der Produktionssumme (Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl Vertragsjahre).

Die Auftraggeberin erklärt sich mit der Leistung von Courtagen durch die Versicherer an die WFS einverstanden und verzichtet darauf, solche Courtagen Zahlungen von der WFS herauszufordern. Vorbehalten bleiben vom marktüblichen Courtagen Modell abweichende Entschädigungsvereinbarungen, welche die Vertragsparteien separat abschliessen.

Weitergehende Dienstleistungen (zusätzlich zu Ziffer 3), welche die WFS in Absprache und auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeberin zusätzlich erbringt, werden der Auftraggeberin zum vereinbarten Stundensatz zzgl. MWST in Rechnung gestellt.

Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker (vgl. Ziffer 3) sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 MWSTG).

Bei einer allfälligen diesbezüglichen Praxisänderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung bleibt eine Nachforderung von der WFS für die bei ihr erhobene Mehrwertsteuer gegenüber der Auftraggeberin ausdrücklich vorbehalten.

6. ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERERN

Die WFS verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts-/Sammelstiftungen), ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

Die WFS betreut die Versicherungsverträge der Auftraggeberin im Einvernehmen mit den zuständigen Versicherern und erbringt insoweit auch Dienstleistungen, die zu einer Arbeitsentlastung beim jeweiligen Versicherer führen. Schadenbearbeitung und Schadenerledigung erfolgen durch den jeweiligen Versicherer. Die WFS begleitet diesen Prozess und interveniert nötigenfalls bei den Versicherern direkt. Das Prämieninkasso ist Sache des jeweiligen Versicherers.

7. HAFTUNG

Die WFS bzw. deren Mitarbeitende erfüllen ihre Aufgaben pflichtbewusst und mit bestmöglicher Sorgfalt. Für Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtige Auskünfte haften die WFS und ihre Mitarbeitenden nur, sofern Pflichtverletzungen auf eine grobfahrlässige oder absichtlich schädigende Verhaltensweise zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich wegbedungen.

8. DATENSCHUTZ

Sämtliche von der Auftraggeberin und/oder von Drittparteien (wie z. B. Versicherungsgesellschaften, Krankenkassen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, IT oder andere Dienstleister, Vertragspartner, Konzerngesellschaften, andere beteiligte Personen oder Stellen usw.) zur Verfügung gestellten Daten (inkl. besonders schützenswerte Personendaten wie Gesundheitsdaten) werden von der WFS vertraulich behandelt und einzig zum Zweck der Ausübung und Erfüllung des Versicherungsbroker Mandats verwendet bzw. bearbeitet, unter Einhaltung der Grundsätze des schweizerischen Rechts über den Datenschutz. Soweit für die Ausübung und Erfüllung des Versicherungsbroker Mandats notwendig, stimmt die Auftraggeberin einem Datenaustausch zwischen Drittparteien und der WFS zu.

Die Auftraggeberin bestätigt der WFS ihrerseits, dass nur rechtmässig beschaffte Personendaten an die WFS weitergegeben werden und sie die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung bzw. die Datenlieferung an die WFS und/oder Drittparteien informiert hat und die Personen in die Datenweitergabe an die WFS und/oder Drittparteien eingewilligt haben.

Wo im Interesse der Auftraggeberin zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistung eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt die Auftraggeberin der Übermittlung ihrer Daten ins Ausland zu.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ALS VERSICHERUNGSBROKER

Die Auftraggeberin stimmt einer Bearbeitung der Daten mittels von Versicherern angebotenen Internetapplikationen zu. Diese Web-Schnittstellen dienen einem einfachen und effizienten Daten- und Informationsaustausch zwischen der WFS und dem jeweiligen Versicherer.

9. ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die WFS stellt der Auftraggeberin mit dem Kundenportal einen sicheren elektronischen Kommunikationskanal zur Verfügung. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass bei der Verwendung eines nicht von der WFS betriebenen elektronischen Kommunikationskanal wie E-Mail, SMS oder weiteren marktüblichen Kanälen, unter anderem folgende Risiken entstehen können:

- Die Kommunikation erfolgt in der Regel unverschlüsselt. Unberechtigte Dritte könnten dabei Kenntnis vom Absender, vom Empfänger sowie von übermittelten Daten haben.
- Selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, können Daten bei der Übermittlung ins Ausland gelangen.
- Unberechtigte Dritte (z. B. Hacker) können Daten vorspielen oder manipulieren.
- Mitteilungen können Schadsoftware oder Viren enthalten, die beim Empfänger zu Schaden führen.

Für die Verwendung eines nicht von der WFS betriebenen elektronischen Kommunikationskanals wie E-Mail, SMS oder weiteren marktüblichen Kanälen lehnt die WFS jede Haftung für Schaden ab und die Auftraggeberin willigt ein, dass auch besonders schützenswerte Personendaten unverschlüsselt versendet werden dürfen.

10. EINHALTUNG VON GESETZLICHEN UND REGULATORISCHEN VORSCHRIFTEN

Die Auftraggeberin ist für die Einhaltung von auf ihr in jedem Land anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen) verantwortlich und sie hält die für sie geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften jederzeit ein.

11. DAUER BROKERMANDAT

Das Versicherungsbroker Mandat tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und kann jederzeit gegenseitig widerrufen bzw. gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Schadenersatzfolgen im Fall einer Kündigung zur Unzeit. Als Kündigung zur Unzeit gilt die Aufhebung des Versicherungsbroker Mandats durch die Auftraggeberin zwei Monate und weniger vor dem Hauptverfall der Mehrheit der einzelnen von der WFS betreuten Versicherungsverträge. Bemühungen von der WFS in dieser Zeit sowie damit zusammenhängende Kosten und angefallene Auslagen sind von der Auftraggeberin zu ersetzen.

12. ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

Die Brokervereinbarung untersteht Schweizer Recht. Allfällige Klagen aus dieser Mandatsvereinbarung sind am Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei anhängig zu machen.